



## Newsletter der AG Allgemeinanwalt

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

obgleich auch das letzte Jahr durch die Pandemie geprägt und unser anwaltliches Vereinsleben im Besonderen erheblich eingeschränkt war, haben wir weitergewirkt.

Hervorzuheben ist, dass wir uns trotz der abgesagten Herbsttagung zur Mitgliederversammlung in Eltville getroffen und uns vor Ort personell neu aufgestellt haben: Herzlich begrüßen wir die Damen Trampisch und Winkelmann als neue GfA-Mitglieder!

Wir hoffen, dass Sie die Weihnachtszeit gut verbracht und ausreichend Ruhe gefunden haben. Für das gerade begonnene Jahr 2022 wünschen wir Ihnen Gesundheit und Erfolg.

Viel Freude bei der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters und beim RVG - Spezial des Kollegen Norbert Schneider.

### **I. Mitgliederversammlung 2021**

Die diesjährige Herbsttagung musste wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Gleichwohl konnte die Mitgliederversammlung, zu der sich nicht so viele Personen angemeldet hatten, am Ort der geplanten Herbsttagung in Präsenz stattfinden. Wir bedanken uns bei unseren Gastgebern im Weingut Schloss Reinhartshausen für die hervorragende Betreuung vor Ort. Es standen u.a. die Wahlen der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses an. Wiedergewählt wurden Rechtsanwalt Hartmut Capellmann (Jülich) als Vorsitzender, Rechtsanwalt Harald Rotter (Köln) als Stellvertretender Vorsitzender, Rechtsanwalt Constantin von Piechowski (Hamburg) als Schatzmeister und Rechtsanwältin Johanna Mathäser (Rosenheim). Neu in den Ausschuss gewählt und herzlich willkommen geheißen wurden Rechtsanwältin Gudrun Winkelmann (Bremen) und Rechtsanwältin Julia Trampisch (Wettenberg). Weiterhin gehört Rechtsanwalt Ralf Schweigerer (Bonn) dem geschäftsführenden Ausschuss als vom DAV-Vorstand entsandtes Mitglied an. Herzlicher Dank gebührt wegen ihres

langjährigen ehrenamtlichen Engagements den ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern Rechtsanwältin Gitta Kitz-Trautmann (Baunatal) und Rechtsanwalt Jörg Schumacher (Berlin), beide Gründungsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

## **II. RVG – Spezial**

In der in der Anlage beigefügten Abhandlung referiert unser Gebührenexperte Rechtsanwalt Norbert Schneider über die richtige Abrechnung bei Vorliegen einer Hilfsaufrechnung.

## **III. „Dit un Dat“ aus dem Justiz-Alltag**

### **1. Dieselskandal**

In einem Urteil vom 27.07.2021 - VI ZR 365/20

hat der BGH seine Rechtsprechung zum Dieselskandal praxisrelevant zusammengefasst. Die Liste kann so in Schriftsätze übernommen werden.

Sachverhalt:

Der Kläger erwarb am 22. Juni 2015 bei einem Autohaus einen gebrauchten VW Golf mit einem Dieselmotor der Baureihe EA189 EU5. Das System erkannte es, wenn das Fahrzeug auf einem Rollenprüfstand getestet wurde und schaltete in den Modus "1", der eine höhere Abgasrückführungsrate und damit verbunden einen geringeren Ausstoß an Stickoxiden bewirkte. Im gewöhnlichen Straßenverkehr wurde das Fahrzeug in einem Modus "0" betrieben, in dem die Abgasrückführung geringer und der Stickoxidausstoß folglich höher ausfiel. Beim Fahrzeug des Klägers wurde eine vom Kraftfahrtbundesamt zugelassene Nachrüstung durchgeführt. Deshalb wies das OLG Koblenz mit Urteil vom 05.03.2020 die Klage mangels Schadens ab.

Rückverweisung des BGH:

Der Schaden ist durch das Aufspielen des Updates nicht weggefallen. Das ergibt sich aus der nachfolgenden Auflistung seiner bisherigen Rechtsprechung:

1. Das vom Kläger vorgetragene und der revisionsrechtlichen Prüfung zugrunde zu legende Verhalten der Beklagten ist ihm gegenüber als objektiv sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB anzusehen (vgl. Senat, Urteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 13 ff.; vom 26. Januar 2021 - VI ZR 405/19, juris Rn. 12 f.; vom 11. Mai 2021 - VI ZR 80/20, juris Rn. 12 mwN).
2. Der Umstand, dass der Kläger das Fahrzeug als Gebrauchtwagen kaufte, ändert daran nichts (vgl. Senat, Urteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 25; vom 18. Mai 2021 - VI ZR 452/19, juris Rn. 10 mwN).

3. Der vom Kläger geltend gemachte Schaden entfiere nicht wegen des durchgeführten Software-Updates (vgl. Senat, Urteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 44 ff., insbesondere Rn. 58; vom 18. Mai 2021 - VI ZR 452/19, juris Rn. 13; vom 20. Juli 2021 - VI ZR 633/20, zVb).

4. Der vom Kläger geltend gemachte Schaden fällt nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck des § 826 BGB.

5. Auf den Schutzzweck der §§ 6, 27 Abs. 1 EG-FGV und der zur vollständigen Harmonisierung der technischen Anforderungen für Fahrzeuge erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union kommt es im Rahmen des Schadensersatzanspruchs aus § 826 BGB nicht an (vgl. Senat, Urteile vom 26. Januar 2021 - VI ZR 405/19, ZIP 2020, 368Rn. 24 mwN; vom 18. Mai 2021 - VI ZR 452/19, juris Rn. 11).

## **2. „Corona-Hilfen“**

Die Rückforderung der Corona-Soforthilfen hat begonnen. Das wird manchen Mandanten vor Fragen stellen, die er von seinem Hausanwalt beantwortet haben möchte. Oder aber Corona-Hilfen werden wegen angeblich fehlenden Anspruchs zurückgefordert. Wer als Allgemeinanwalt seinem Mandanten in diesem Bereich helfen will, kann sich ausführliche Hinweise und Anregungen holen auf der Internetseite von fieldfisher. Die dortigen Kollegen Dennis Hillemann und Tanja Ehls haben in 11 Punkten die wichtigsten Fragestellungen zur behördlichen Rückforderung von Subventionen, insbesondere auch der Corona-Hilfen erläutert:

<https://www.fieldfisher.com/de-de/insights/faq-wann-kann-der-staat-corona-hilfen-und-subventionen#71>

## **3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

### **Verschulden des Rechtsanwalts bei vorschneller Aufgabe nach erfolgloser Faxübertragung eines fristgebundenen Schriftsatzes an das Gericht aufgrund technischer Störung**

Kurznachricht zu BGH, 26.08.2021 - III ZB 9/21

Es liegt in dem Verschuldensbereich eines Rechtsanwalts, wenn er bei dem Versuch, einen fristgebundenen Schriftsatz per Telefax an das Gericht zu übermitteln, vorschnell aufgibt und die für ihn unaufklärbare Ursache der aufgetretenen Übermittlungsschwierigkeiten der Risikosphäre des Empfangsgerichts zuschiebt. Er ist vielmehr gehalten, bis zum Fristablauf weitere Übermittlungsversuche zu unternehmen, um auszuschließen, dass die Übermittlungsschwierigkeiten in seinem Verantwortungsbereich liegen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO ist demnach nicht zu gewähren.

## 4. Zustellung

### **Widerlegung der Richtigkeit des Zustellungsdatums in einem anwaltlichen Empfangsbekanntnis**

Entscheidungsanalyse zu BGH, 07.10.2021 - IX ZB 41/20

Für die Widerlegung der Richtigkeit des in einem anwaltlichen Empfangsbekanntnis angegebenen Zustellungsdatums genügt das Verstreichen eines ungewöhnlich langen Zeitraums zwischen der gerichtlichen Verfügung und diesem Datum nicht.

Sachverhalt: Das LG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des AG Rottweil vom 05.11.2019 mit Beschluss vom 09.03.2020 als unzulässig verworfen. Die vorab per Fax übermittelte Berufungsbegründung des Klägers sei erst nach Ablauf der bis zum 11.02.2020 verlängerten Frist beim LG eingegangen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner Rechtsbeschwerde. Vor Erlass des angefochtenen Beschlusses hat das Berufungsgericht dem Kläger mit Verfügung vom 18.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Verwerfung mit Fristsetzung bis zum 06.03.2020 geben wollen. Ausweislich des Empfangsbekanntnisses des Klägers ist ihm die Verfügung des Gerichts jedoch erst am 10.03.2020 zugegangen. Der Kläger hat unter Bezugnahme auf einen Aktenvermerk des zuständigen Justizbeamten unter anderem geltend gemacht, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der Berufungsbegründung die Uhr des Faxgeräts des Berufungsgerichts fehlerhaft noch auf Sommerzeit eingestellt gewesen sei. Unter Zugrundelegung der richtigen Winterzeit sei seine Berufungsbegründung noch am 11.02.2020 vor 24.00 Uhr und somit fristgemäß eingegangen.

Entscheidungsanalyse: Der IX. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass das Berufungsgericht den Kläger vor seiner Entscheidung nicht auf den verspäteten Eingang der Berufungsbegründung sowie seine Absicht, die Berufung zu verwerfen, hingewiesen und dadurch das Verfahrensrecht des Antragstellers auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt hat. Der Senat stellt hierzu klar, dass dem Berufungskläger vor der Verwerfung einer Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im konkreten Fall sei jedoch dem Kläger der vom Berufungsgericht erteilte Hinweis vor der Entscheidung nicht zugegangen. Der BGH erläutert, dass der Kläger mit dem von ihm unterschriebenen, erst am 13.03.2020 wieder bei Gericht eingegangenen, Empfangsbekanntnis einen Zugang am 10.03.2020 und damit zeitlich nach Erlass der angefochtenen Entscheidung am 09.03.2020 bestätigt hat. Das Berufungsgericht habe es daher versäumt, sich vor Erlass des Verwerfungsbeschlusses von dem rechtzeitigen Zugang der Hinweisverfügung beim Kläger zu überzeugen. Hieran ändert nach Auffassung des Senats auch der Umstand nicht, dass zwischen der Verfügung des Vorsitzenden und der Zustellung dieser Verfügung an den Kläger ein ungewöhnlich langer Zeitraum vergangen und zudem die gleichzeitig veranlasste Zustellung an die Beklagte bereits am 20.02.2020 bewirkt gespeichert: 04.12.2021, 16:44 Uhr © 2021 Wolters

Kluwer Deutschland GmbH 1 / 2 worden ist. Der angefochtene Beschluss beruhe auch auf dieser Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der BGH ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Rechtsbeschwerde des Klägers begründet ist.

Praxishinweis: Der BGH macht in dieser Entscheidung auch deutlich, dass das Empfangsbekenntnis gemäß § 174 Abs. 4 Satz 1 ZPO und der darin enthaltenen gesetzlichen Beweisregel das in ihm angegebene Zustellungsdatum beweist (BGH, Beschluss vom 19.04.2012 - IX ZB 303/11). Dadurch ist der Beweis, dass das zuzustellende Schriftstück den Adressaten tatsächlich zu einem früheren Zeitpunkt erreicht hat, nach Ansicht des BGH jedoch nicht ausgeschlossen. Nicht ausreichend ist aber eine bloße Erschütterung der Richtigkeit der Angaben im Empfangsbekenntnis. Vielmehr muss die Beweiswirkung vollständig entkräftet, mit anderen Worten jede Möglichkeit der Richtigkeit der Empfangsbestätigung ausgeschlossen werden. Hierfür reicht nach Auffassung des BGH ein ungewöhnlich langer Zeitraum zwischen Verfügung und Zustellung noch nicht aus.

Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war und werden Ihnen weiter berichten, was uns im Anwaltsalltag auffällt

Mit besten kollegialen Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss  
Der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im DAV  
Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.  
Littenstraße 11, 10179 Berlin

*Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.  
Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV*

*Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.*

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)



Deutscher**Anwalt**Verein

## **RVG – Spezial (5)**

bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider

### **Abrechnung bei Hilfsaufrechnung**

*In der anwaltlichen Praxis treten regelmäßig Abrechnungsprobleme auf, wenn Gegenstand des Verfahrens auch eine Hilfsaufrechnung war. Dabei ist zu unterscheiden, ob das Gericht über die Hilfsaufrechnung entscheidet, nicht entscheidet oder die Parteien einen Vergleich darüber schließen.*

#### **I. Keine Entscheidung über die Hilfsaufrechnung**

Geht das Gericht davon aus, dass die Klageforderung nicht begründet sei, dann muss es sich logischerweise nicht mit der zur Hilfsaufrechnung gestellten Forderung befassen, weil die Klage bereits mangels Bestehens der Hauptforderung abzuweisen ist und es auf die Gegenforderung nicht ankommt.

##### **Beispiel 1:**

Eingeklagt sind 10.000 €. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 10.000 €. Der Kläger bestreitet die Gegenforderung. Das Gericht weist die Klage ab, weil die Klageforderung nicht bestehe.

In diesem Fall bleibt der Wert der Hilfsaufrechnung außer Ansatz (arg. e. § 45 Abs. 3, 4 GKG). Dies gilt nach der Rechtsprechung des BGH (AGS 2008, 584) auch für die Anwaltsgebühren. Die Tätigkeit beider Anwälte hinsichtlich der Hilfsaufrechnungsforderung bleibt also in diesem Falle vergütungslos.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000 €)	736,80 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.555,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	295,45 €
	<b>Gesamt</b>	<b>1.850,45 €</b>

#### **II. Entscheidung über die Hilfsaufrechnung**

Entscheidet das Gericht über die Hilfsaufrechnungsforderung, dann erhöht sich der Streitwert um den Wert der Hilfsaufrechnungsforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung darüber ergeht.

##### **Beispiel 2:**

Eingeklagt sind 10.000 €. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 10.000 €. Der Kläger bestreitet die Gegenforderung. Das Gericht hält die Klage in voller Höhe für begründet.

- Die Hilfsaufrechnungsforderung hält es für unbegründet.
- Die Hilfsaufrechnungsforderung hält es für begründet.
- Die Hilfsaufrechnungsforderung hält das Gericht in Höhe von 5.000 € für begründet, im Übrigen für unbegründet.

In allen drei Fällen erhöht sich der Streitwert des Verfahrens um weitere 10.000 €. Dies gilt auch in den Fällen b) und c), da hinsichtlich der Hilfsaufrechnungsforderung nur in Höhe von 10.000 € eine der Rechtskraft fähige abweisende Entscheidung ergeht (§ 322 Abs. 2 ZPO). Über die weiteren 10.000 € darf das Gericht nicht entscheiden.

Unklar ist, ob die Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert in voller Höhe entsteht oder ob hier der Ermäßigungstatbestand der Nr. 3101 VV greift. Im Rahmen eines Vergleichs wird überwiegend vertreten, dass nur die ermäßigte 0,8-Verfahrensgebühr anfällt (s.u.) konsequenterweise müsste man dann auch hier nur mit einer 0,8-Verfahrensgebühr rechnen, da die Hilfsaufrechnungsforderung nicht anhängig wird und die Parteien insoweit lediglich über nicht anhängige Gegenstände verhandeln, auch wenn darüber letztlich entschieden wird.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2, 3100 VV (Wert: 10.000 €)	491,20 €	
	gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 20.000 €		1.068,60 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)		986,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	2.075,00 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		394,25 €
	<b>Gesamt</b>		<b>2.469,25 €</b>

Nimmt man die volle 1,3-Verfahrensgebühr an, ist wie folgt zu rechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000 €)		1.068,60 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)		986,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	2.075,00 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		394,25 €
	<b>Gesamt</b>		<b>2.469,25 €</b>

Hier ergibt sich wegen § 15 Abs. 3 RVG kein Unterschied. Dieser ergibt sich nur dann, wenn die Begrenzung des § 15 Abs. 3 RVG nicht greift.

Ist die zur Hilfsaufrechnung gestellte Forderung höher als die Klageforderung, bleibt es dabei, dass sich der Wert des Verfahrens maximal um den Wert der Klageforderung erhöhen kann.

**Beispiel 3:**

Eingeklagt sind 10.000 €. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 15.000 €. Der Kläger bestreitet die Gegenforderung. Das Gericht Das Gericht hält die Klage in voller Höhe für begründet.

- a) Die Hilfsaufrechnungsforderung hält es ebenfalls für begründet.
- b) Die Hilfsaufrechnungsforderung hält es für unbegründet.

Auch in diesen Fällen erhöht sich der Streitwert nur um weitere 10.000 €, da nur insoweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht (§ 322 Abs. 2 ZPO). Das gilt wiederum auch im Fall b), da von den zur Aufrechnung gestellten 15.000 € nur in Höhe der Klageforderung, also i.H.v. 10.000 € eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht.

Abzurechnen ist wie in Beispiel 2.

### III. Die Parteien vergleichen sich

Schließen die Parteien einen Vergleich über die Hilfsaufrechnung, erhöht sich der Streitwert ebenfalls, soweit im Falle einer Entscheidung eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergangen wäre (§ 45 Abs. 4 GKG).

#### Beispiel 4:

Eingeklagt sind 10.000 €. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 10.000 €. Der Kläger bestreitet die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich sowohl über die Klageforderung als auch über die zur Hilfsaufrechnung gestellte Forderung.

Der Streitwert beträgt 20.000 €.

Jetzt entsteht aus dem Wert der Klageforderung die 1,3-Verfahrensgebühr. Nach h. M. entsteht hinsichtlich der Hilfsaufrechnung dagegen nur die 0,8 Gebühr, da die Hilfsaufrechnung nicht zur Anhängigkeit führt und damit der Ermäßigungstatbestand der Nr. 3101 Nr. 2 VV greift (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 25. Aufl. 2021, Nr. 1003 VV Rn. 28). Die Terminsgebühr entsteht dagegen aus dem vollen Wert.

Beim Vergleich ist jetzt zu berücksichtigen, dass die Hilfsaufrechnungsforderung nicht zur Anhängigkeit führt, so dass es insoweit also hinsichtlich der Gegenforderung bei einer 1,5-Einigungsgebühr bleibt, während aus dem Wert der Klage nur die 1,0-Einigungsgebühr anfällt (so bereits zur vergleichbaren Rechtslage nach der BRAGO: OLG Hamm, Beschl. v. 26.3.1999 – 23 W 594/98, JurBüro 1999, 470).

Abzurechnen ist nach h. M. wie folgt.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2, 3100 VV (Wert: 10.000 €)	491,20 €	
	gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 20.000 €		1.068,60 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)		986,40 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000 €)	614,00 €	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000 €)	921,00 €	
	gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 20.000 €		1.233,00 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	23.308,00 €	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		628,52 €
	<b>Gesamt</b>		<b>3.936,52 €</b>

Geht man dagegen davon aus, dass im Falle eines Vergleichs über die Hilfsaufrechnung die volle 1,3-Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert anfällt, da insoweit Sachvortrag unterbreitet worden und ein Termin wahrgenommen worden ist und damit der Ermäßigungstatbestand der Nr. 3101 VV nicht greift, wäre wie folgt abzurechnen.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000 €)		1.068,60 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)		986,40 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000 €)	614,00 €	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000 €)	921,00 €	
	gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 20.000 €		1.233,00 €



6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	23.308,00 €	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		628,52 €
	<b>Gesamt</b>		<b>3.936,52 €</b>

Möglich ist auch, dass die Parteien sich über eine höhere Gegenforderung einigen als die Klageforderung.

**Beispiel 5:**

Eingeklagt sind 10.000 €. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 18.000 €. Der Kläger bestreitet die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich sowohl über die Klageforderung als auch über die zur Hilfsaufrechnung gestellte Forderung.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich gem. § 45 Abs. 4 GKG wiederum auf 20.000 €. Jetzt ist aber ein Vergleichsmehrwert von überschießenden 8.000 € gegeben.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2, 3100 VV (Wert: 18.000 €)	616,00 €	
	gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 28.000 €		1.241,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 28.000 €)		1.146,00 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000 €)	614,00 €	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 18.000 €)	1.155,00 €	
	gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 28.000 €		1.432,50 €
8.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	3.840,00 €	
9.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		729,60 €
	<b>Gesamt</b>		<b>4.569,60 €</b>

Geht man hinsichtlich der 20.000 € von der vollen Verfahrensgebühr aus, wäre wie folgt zu rechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 28.000 €)		1.241,50 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 28.000 €)		1.146,00 €
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000 €)	614,00 €	
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 18.000 €)	1.155,00 €	
5.	gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 28.000 €		1.432,50 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	3.840,00 €	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		729,60 €
	<b>Gesamt</b>		<b>4.569,60 €</b>